

Richtlinie des Rektorats der Hochschule Pforzheim über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen mit Gültigkeit vom 01.09.2009

Aufgrund von § 9 Abs. 1 der Leistungsbezügeverordnung (LBVO) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GBl. S. 125) erlässt das Rektorat der Hochschule Pforzheim folgende Richtlinie:

Inhalt

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

II. Teil: Funktionszulagen

§ 2 Dauer der Gewährung von Funktionszulagen

§ 3 Funktionszulagen für Mitglieder der Hochschulleitung, des Fakultätsvorstands und die/des Gleichstellungsbeauftragte/n

III. Teil: Leistungszulagen

§ 4 Zulage für gute Leistungen (1. Leistungszulage)

§ 5 Zulage für sehr gute Leistungen (2. Leistungszulage)

§ 6 Zulage für herausragende Leistungen (3. Leistungszulage)

§ 7 Höhe, Kontingentierung, Teilzeit und Widerruf

§ 8 Projektzulagen

§ 8a Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre und Didaktik

IV. Teil: Drittmittelzulagen

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

V. Teil: Wechselzulagen

§ 10 Wechselzulage

VI. Teil: Berufungszulage

§ 11 Berufungszulage

VII. Teil: Sonstige Bestimmungen

§ 12 Widerspruch

§ 13 Deputatsreduzierung aus familiären Gründen, Behinderung, Krankheit

§ 14 Inkrafttreten

I. Teil: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Richtlinie regelt das Nähere zum Verfahren und zur Vergabe von

1. Leistungsbezügen nach § 3 LBVO (Leistungszulagen) an Professoren/-innen in den Besoldungsgruppen W2 und W3 und
2. Leistungsbezügen nach § 4 LBVO (Funktionszulagen) an Professoren/-innen und die Mitglieder der Leitungsgremien der Hochschule in den Besoldungsgruppen W2 und W3 und
3. Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO (Drittmittelzulagen) an Professoren/-innen in den Besoldungsgruppen W2 und W3 und
4. Optionszulagen und
5. Berufungszulagen

II. Teil: Funktionszulagen

§ 2 Dauer der Gewährung von Funktionszulagen

- (1) Die Funktionszulage wird mit Beginn des Monats, in welchem das Amt angetreten wird oder in dem bei Ausübung des Amtes in das W-System gewechselt wird, gezahlt. Sie wird letztmalig für den Monat gezahlt, in dem die Amtszeit ausläuft.
- (2) Funktionszulagen einerseits und Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung und Nachwuchsförderung andererseits werden nicht miteinander verrechnet.

§ 3 Funktionszulagen und persönliche Zulagen für Mitglieder der Hochschulleitung, des Fakultätsvorstandes und die/des Gleichstellungsbeauftragte/n

Funktion	Funktionszulage
Rektor/-in	2.000,00 €
Prorektor/-in	1.000,00 €
Kanzler/-in	800,00 €
Dekan/-in	700,00 €
Prodekan/-in/Studiendekan/-in	500,00 €
Gleichstellungsbeauftragte	250,00 €

Neben der Funktionszulage kann eine persönliche Zulage gewährt werden. Darüber entscheidet für das Rektorat der Personalausschuss des Hochschulrats. Über die persönliche Zulage von Fakultätsvorständen und der Gleichstellungsbeauftragten entscheidet der Rektor.

III. Leistungszulagen

Die Vergabe der Leistungszulagen erfolgt in drei Stufen. Die hierzu zu erfüllenden Kriterien werden vom Fakultätsrat in der jeweiligen Fakultät festgelegt. Für die Gewährung von Leistungszulagen werden in der Regel nur Zeiten an der Hochschule Pforzheim berücksichtigt.

Bei Funktionsträgern/-innen (Mitgliedern der Hochschulleitung, Mitgliedern des Fakultätsvorstands, Gleichstellungsbeauftragte) kann im Einzelfall von den Kriterien für die Vergabe der Leistungszulagen abgewichen werden, wenn diese durch ihr Amt gehindert waren, die Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen. Die Vergabeentscheidung bedarf einer gesonderten Begründung.

§ 4 Zulage für gute Leistung (1. Leistungszulage)

- (1) Zulagen können auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors aufgrund guter Leistungen bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben nach Stellungnahme der Fakultätskommission durch das Rektorat gewährt werden.
- (2) Dem Antrag ist ein Selbstreport beizufügen. In dem Antrag hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darzulegen, inwiefern er/sie die in der jeweiligen Fakultät definierten Kriterien, basierend auf § 46 LHG, erfüllt hat.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens 1.4. beim Dekan einzureichen, der ihn der Fakultätskommission zur Stellungnahme weiterreicht und dem Rektorat mit Wirkung für das darauffolgende Semester vorlegt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen zum nächsten Termin erneut gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die von der Optionsmöglichkeit noch Gebrauch machen können, gilt als Antragsfrist spätestens der 31.12.2009 mit sofortiger Wirkung.
- (4) Anträge können frühestens zum Ablauf einer Dienstzeit von 3 Jahren innerhalb der W-Besoldung gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die am 01.01.2005 bereits an die Hochschule berufen waren, beginnt die 3 Jahres Frist unabhängig von der Besoldungsordnung mit dem Zeitpunkt der Berufung.
- (5) Die erstmalige Gewährung ist auf drei Jahre befristet. Optierende Professorinnen und Professoren können die Leistungszulage auch unbefristet erhalten.

- (6) Nach Ablauf von 3 Jahren kann ein Antrag auf unbefristete Gewährung gestellt werden. Die Gewährung erfolgt ab diesem Zeitpunkt unbefristet, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre die entsprechenden Kriterien der Fakultät erfüllt werden.

§ 5 Zulage für sehr gute Leistung (2. Leistungszulage)

- (1) Eine weitere Zulage kann auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors aufgrund sehr guter Leistungen bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben nach Stellungnahme der Fakultätskommission durch das Rektorat gewährt werden.
- (2) Dem Antrag ist ein Selbstreport beizufügen. In dem Antrag hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darzulegen, inwiefern er/sie die in der jeweiligen Fakultät definierten Kriterien, basierend auf § 46 LHG, erfüllt hat.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens 1.4. beim Dekan einzureichen, der ihn der Fakultätskommission zur Stellungnahme weiterreicht und dem Rektorat mit Wirkung für das darauffolgende Semester vorlegt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen zum nächsten Termin erneut gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die von der Optionsmöglichkeit noch Gebrauch machen können, gilt als Antragsfrist spätestens der 31.12.2009 mit sofortiger Wirkung.
- (4) Anträge können frühestens zum Ablauf einer Dienstzeit von 6 Jahren innerhalb der W-Besoldung gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die am 01.01.2005 bereits an die Hochschule berufen waren, beginnt die 6 Jahresfrist unabhängig von der Besoldungsordnung mit dem Zeitpunkt der Berufung.
- (5) Die erstmalige Gewährung ist auf drei Jahre befristet. Optierende Professorinnen und Professoren können die Leistungszulage auch unbefristet erhalten.
- (6) Nach Ablauf von 3 Jahren kann ein Antrag auf unbefristete Gewährung gestellt werden. Die Gewährung erfolgt ab diesem Zeitpunkt unbefristet, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre die entsprechenden Kriterien der Fakultät erfüllt werden.

§ 6 Zulage für herausragende Leistung (3. Leistungszulage)

- (1) Eine weitere Zulage kann auf schriftlichen Antrag einer Professorin oder eines Professors aufgrund herausragender Leistungen bei der Wahrnehmung der Dienstaufgaben nach Stellungnahme der Fakultätskommission durch das Rektorat gewährt werden.

- (2) Dem Antrag ist ein Selbstreport beizufügen. In dem Antrag hat der Antragsteller bzw. die Antragstellerin darzulegen, inwiefern er/sie die in der jeweiligen Fakultät definierten Kriterien, basierend auf § 46 LHG, erfüllt hat.
- (3) Der Antrag ist bis spätestens 1.4. beim Dekan einzureichen, der ihn der Fakultätskommission zur Stellungnahme weiterreicht und dem Rektorat mit Wirkung für das darauffolgende Semester vorlegt. Verspätet eingehende Anträge werden nicht berücksichtigt und müssen zum nächsten Termin erneut gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die von der Optionsmöglichkeit noch Gebrauch machen können, gilt als Antragsfrist der 31.12.2009 mit sofortiger Wirkung.
- (4) Anträge können frühestens zum Ablauf einer Dienstzeit von 9 Jahren innerhalb der W-Besoldung gestellt werden. Für Professorinnen und Professoren, die am 01.01.2005 bereits an die Hochschule berufen waren, beginnt die 9 Jahres Frist unabhängig von der Besoldungsordnung mit dem Zeitpunkt der Berufung.
- (5) Die erstmalige Gewährung ist auf 3 Jahre befristet. Optierende Professorinnen und Professoren können die Leistungszulage auch unbefristet erhalten.
- (6) Nach Ablauf von 3 Jahren kann ein Antrag auf unbefristete Gewährung gestellt werden. Die Gewährung erfolgt ab diesem Zeitpunkt unbefristet, wenn innerhalb der letzten 3 Jahre die entsprechenden Kriterien der Fakultät erfüllt werden.

§ 7 Höhe, Kontingentierung, Teilzeit und Widerruf

- (1) Die Höhe der einzelnen Zulagen berechnet sich aus dem aktuell zur Verfügung stehenden finanziellen Vergaberahmen. Beginnend mit dem 01.09.2009 werden die monatlichen Beträge wie folgt festgelegt:

- 1. Leistungszulage	(Zulage für gute Leistung § 4)	300 €.
- 2. Leistungszulage	(Zulage für sehr gute Leistungen § 5)	200 €.
- 3. Leistungszulage	(Zulage für herausragende Leistungen § 6)	120 €.

Alle 3 Jahre werden diese Beiträge durch das Rektorat überprüft und ggf. neu festgelegt. Eine einmal gewährte Zulage kann in ihrer Höhe nicht gemindert werden.
- (2) Über die in jeder Fakultät (maximal) zu vergebenden Leistungszulagen entscheidet der Rektor in Abstimmung mit den Dekanen.
- (3) Bei Professorinnen oder Professoren in Teilzeit werden die Leistungszulagen anteilig dem Umfang der Teilzeit entsprechend bezahlt.

- (4) Gewährte Leistungszulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen.

§ 8 Projektzulagen

- (1) Unabhängig von den Leistungszulagen kann auf schriftlichen Antrag einer W-besoldeten Professorin oder eines W-besoldeten Professors der Hochschule Pforzheim für Projekte, die das Profil der Hochschule oder einer Fakultät nachhaltig mitprägen oder zur Erhöhung der Reputation der Hochschule oder einer Fakultät beitragen, eine Projektzulage gewährt werden. Die Projektzulage kann auch als Einmalzulage nach Abschluss des Projekts bezahlt werden. Über die Vergabe entscheidet der Rektor in Abstimmung mit den Dekanen.
- (2) Voraussetzung für die Gewährung ist eine ausführliche Projektbeschreibung; für dezentrale Projekte darüber hinaus ein Gutachten des Dekans der Fakultät, in dem die Erfolgsaussichten des Projektes beurteilt und die Durchführung befürwortet wird. Für zentrale Projekte ist darüber hinaus ein Gutachten eines Rektoratsmitglieds oder eines wissenschaftlichen Leiters einer zentralen Einrichtung Voraussetzung, in dem die Erfolgsaussichten des Projektes beurteilt und die Durchführung befürwortet wird.
- (3) Die Projektzulage wird zunächst auf höchstens 2 Jahre befristet gewährt. Werden danach, durch ein weiteres Gutachten, auf Grundlage der bis dahin erzielten und nachgewiesenen Ergebnisse die Erfolgsaussichten weiterhin positiv beurteilt und eine Fortführung des Projektes befürwortet, wird die Projektzulage für maximal weitere 3 Jahre gewährt.
- (4) Der Antrag ist dem Rektorat in der Regel bis spätestens 31.01. des Jahres für das laufende Jahr vorzulegen. Verspätet eingehende Anträge werden grundsätzlich nicht berücksichtigt und müssen zum nächsten Termin erneut gestellt werden. Über die Anträge wird zeitnah entschieden werden.
- (5) Die Projektzulage kann je nach Umfang und Bedeutung des Projektes sowie der zur Verfügung stehenden Mittel innerhalb des Vergaberahmens bis maximal 500 €/monatlich bzw. maximal 30.000 €/einmalig betragen.
- (6) Die Projektzulage wird mit Beginn des Projektes frühestens ab dem 1. des auf die Bewilligung des Antrags folgenden Monats ausgezahlt.
- (7) Projektzulagen werden mit einem Widerrufsvorbehalt versehen für den Fall, dass die erwartete Leistung selbstverschuldet nicht erbracht wird.

§ 8a Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Lehre und Didaktik

- (1) Für besondere Leistungen in der Lehre wird eine Lehr- und Didaktikzulage auf Antrag des / der Professors/-in gewährt. Voraussetzung ist der Nachweis von überdurchschnittlichen Leistungen in der Lehre. Dem Antrag ist ein Gutachten des Dekans der Fakultät beizufügen, in dem die Leistungen nachgewiesen und bestätigt werden.
- (2) Die Beantragung einer Lehr- und Didaktikzulage ist ab Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.09.2009 nicht mehr möglich. Die Zulage für die Professorinnen und Professoren, die diese gewährt bekommen, beträgt 300 € pro Monat. Diese Zulage nimmt nicht an der Besoldungsanpassung teil.

IV. Drittmittelzulagen

§ 9 Forschungs- und Lehrzulagen

Über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen nach § 8 LBVO wird auf schriftlichen Antrag der Professorin oder des Professors vom Rektor entschieden.

V. Wechselzulagen

§ 10 Wechselzulage

- (1) Die Wechselzulage wird auf 551,00 € / Monat festgesetzt.
- (2) Die Wechselzulage wird auf schriftlichen Antrag ab dem Monat der Antragstellung gewährt.
- (3) Die Zulage wird unbefristet gewährt und nimmt an der Besoldungsanpassung teil.
- (4) Bei Professorinnen oder Professoren in Teilzeit wird die Wechselzulage anteilig dem Umfang der Teilzeit entsprechend bezahlt.

VI. Berufungszulage

§ 11 Berufungszulage

- (1) Berufungszulagen können für jede zur Berufung nach Besoldungsgruppe W2 und W3 ausgewählte Person auf Antrag der Fakultät durch das Rektorat gewährt werden. Die Berufungszulage beträgt grundsätzlich 300 € pro Monat und wird zunächst befristet auf maximal 3 Jahre gewährt. Vor Ablauf der Befristung stellt die Fakultät einen Antrag auf Entfristung.
- (2) Soweit Berufungszulagen unbefristet gewährt werden, nehmen sie an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil.
- (3) Neben Berufungszulagen können Leistungs- und Funktionszulagen gewährt werden.

VII. Sonstige Bestimmungen

§ 12 Widerspruch

Im Falle eines Widerspruches gegen die Festsetzung von Leistungsbezügen führt der Rektor zunächst ein Anhörungsverfahren durch. Über den Widerspruch entscheidet der Rektor im Benehmen mit der Fakultätskommission.

§ 13 Deputatsreduzierung aus familiären Gründen, Behinderung, Krankheit

Bei der Bewertung von Leistungen darf eine Deputatsreduzierung oder zeitweise Unterbrechung der Tätigkeit als Professor/-in nach §§ 153b und 153f LBG nicht nachteilig berücksichtigt werden. Gleiches gilt bei anerkannten Behinderungen oder bei Krankheit.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.09.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 21.12.2007 außer Kraft.

Pforzheim, den 01.09.2009

Prof. Dr. Martin Erhardt
Rektor